



ÄRZTEKAMMER
WESTFALEN-LIPPE

Strahlenschutzverantwortlicher (Betreiber) zusätzlicher Strahlenschutzverantwortlicher (Mitbetreiber)

Qualitätssicherung Radiologie Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
Stand: 07/2020

Die „Ärztlichen Stellen“ wurden im Rahmen der Strahlenschutzverordnung vom 29.11.2018 für die Wahrnehmung der Aufgaben der externen Qualitätssicherungsmaßnahmen Diagnostische Radiologie, Nuklearmedizin und Strahlentherapie bestimmt. Diese beinhalteten, neben der Überprüfung der internen Qualitätssicherungsmaßnahmen (aus Klinik, Praxis etc.) vor allem die Beratung der Betreiber, die ionisierende Strahlung am Menschen anwenden.

STRAHLENSCHUTZVERANTWORTLICHER / ZUSÄTZLICHER STRAHLENSCHUTZVERANTWORTLICHER

Für jeden Röntgengerätstandort muss es mindestens einen Strahlenschutzverantwortlichen geben. Weitere selbstständige Leistungserbringer können nur als weitere Strahlenschutzverantwortliche fungieren. Im Folgenden möchten wir Ihnen die rechtlichen Vorgaben verdeutlichen:

Ein Strahlenschutzverantwortlicher (z. B. Krankenhaus) und mindestens ein weiterer Strahlenschutzverantwortlicher (z. B. Praxis)

Jeder der Strahlenschutzverantwortlichen ist für alle Tätigkeiten in Bezug auf die von ihm erbrachte Röntgenleistung verantwortlich. Jeder Strahlenschutzverantwortliche kann für seinen Aufgabenbereich einen Strahlenschutzbeauftragten bestellen.

Die Ärztliche Stelle Westfalen-Lippe wird

- die technischen Unterlagen von dem Strahlenschutzverantwortlichen anfordern, in dessen Räumen sich das Röntgengerät befindet.
- Röntgenuntersuchungen von jedem der Strahlenschutzverantwortlichen getrennt anfordern – etwaige Folgen von Auffälligkeiten werden nur den jeweiligen Strahlenschutzverantwortlichen treffen.
- für jeden der Strahlenschutzverantwortlichen einen Überprüfungsbericht erstellen.
- für jeden weiteren Strahlenschutzverantwortlichen eine verminderte Gebühr berechnen.

